

BirdLife Österreich
Diefenbachgasse 35/1/6
1150 Wien
www.birdlife.at

An das
BMWET Abteilung V/3
Rechtskoordination und Energie Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an post.v3-25@bmwet.gv.at

Wien, am 21.10.2025

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG)

Geschäftszahl: GZ 2025-0.634.428

BirdLife Österreich, als anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, dankt für und nutzt die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG) einzubringen.

1. Allgemeines

Der Biodiversitätsverlust ist neben dem Klimawandel derzeit als die kritischste globale Umweltbedrohung zu sehen — und beide sind untrennbar miteinander verbunden. Der Weltklimabericht der Arbeitsgruppe II des IPCC¹ führt ausdrücklich an, dass der Schutz der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen von grundlegender Bedeutung für eine klimaresiliente Entwicklung sind.

Neben der Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) ist auch die Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme (kurz: Wiederherstellungsverordnung) von allen Mitgliedsstaaten umzusetzen. Die Umsetzung sollte im Gleichklang geschehen und es muss

¹ Beitrag der Arbeitsgruppe II (WG II – Working Group II) zum sechsten Sachstandsbericht (AR6) 28. Februar 2022

jedenfalls sicher gestellt werden, dass die dahingehenden nationalen wie auch bundesländerweiten gesetzlichen Regelungen europarechtlich konform umgesetzt werden und nicht der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien auf Kosten des Natur vorangetrieben wird.

2. Stellungnahme zum Entwurf des EABG

A) Ad § 6

- BirdLife begrüßt, dass alle materiellen Genehmigungsbestimmungen für Vorhaben der Energiewende, ausgenommen das WRG, in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren, gleich der UVP abzuwickeln sind, was eine synergetische und effizientere Prüfung ermöglicht.
- Jedoch geht aus dem Entwurf des EABG hervor, dass theoretisch auch für den Ausbau der Wasserkraft Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden können.
- Ebenso sollen laut Anhang I des Entwurfs des EABG Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstause, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von weniger als 15 MW künftig in einem vereinfachten Verfahren abgewickelt werden können, was ohne Beteiligungrechte von anerkannten Umweltorganisationen geschehen soll.

Da in Österreich nur mehr ein geringer Anteil der Fließgewässer als ökologisch intakt anzusehen ist und weil Wasserkraftwerke einen hohen negativen Impact auf Ökosysteme haben können, fordert BirdLife Österreich, dass Österreich vom Artikel 15c Abs.1 RED III Gebrauch nimmt und keine Beschleunigungsgebiete für Wasserkraft-Bauvorhaben ausweist.

Weiters sollen Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstause, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von weniger als 15 MW aufgrund ihrer Eingriffe in Gewässerökosysteme nicht im vereinfachten Verfahren abgewickelt werden dürfen.

B) Ad § 10 Abs. 4

- In § 10 wird das geplante Screening-Verfahren zur Beschleunigung des Ausbaues der erneuerbaren Energien behandelt. Dabei bezieht sich das EABG nur mangelhaft der Angaben der RED III, Art. 16a Abs. 5. Die RED III sieht nämlich beim Screening von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie in Beschleunigungsgebieten vor, dass bei Projekten mit höchstwahrscheinlich erheblichen, unvorhergesehenen negativen Auswirkungen, die nicht durch die in den Plänen vorgesehenen Maßnahmen gemindert werden können, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Der derzeitige Entwurf des EABG geht darauf nicht ein. Lediglich wird angeführt, dass „geeignete und verhältnismäßige umweltschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen mit Bescheid vorzuschreiben“ sind. Und wenn keine vernünftigen umweltschutzrechtlichen Maßnahmen möglich sind, der Projektwerber Ausgleichszahlungen für Artenschutzprogramme zu tätigen hat.

Der völlige Ausschluss einer Möglichkeit der Durchführung einer UVP- bzw. NVP bei höchstwahrscheinlich erheblichen, unvorhergesehenen negativen Auswirkungen eines Projekts der erneuerbaren Energie ist aus Naturschutzsicht fatal, entspricht nicht der RED III und ist aus planerischer Sicht ebenso unverständlich, da beim Verwaltungsgericht angefochtene Projekte, aufgrund von möglicherweise lückenhaften Datengrundlagen, erst recht verzögert umgesetzt werden.

BirdLife Österreich fordert daher, dass bei Projekten der erneuerbaren Energie mit höchstwahrscheinlich erheblichen, unvorhergesehenen negativen Auswirkungen ein möglicher Rückfall in die UVP- bzw. NVP im EABG verankert wird.

C) § 10 Abs. 7

- **BirdLife Österreich erachtet die Bestimmung in § 10 Abs. 7, wonach „bei Vorhaben der Energiewende, welche gänzlich außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A bis C des Anhang 2 des UVP-G 2000 liegen“, die Vermutung gilt, „dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und somit die Überprüfung gemäß Abs. 1 Z 3 und die Vorlage der Unterlagen gemäß Abs. 2 Z 3 entfallen kann“, als rechtlich nicht haltbar und lehnt dies ab.**

Wie in Punkt B) dieser Stellungnahme dargelegt, kann bzw. soll erst in einem Screening festgestellt werden, ob keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen. Erst recht wird in Art 15c Abs. 1 lit a Z ii RED III dargelegt, dass „Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und mit den unter Punkt iii genannten Instrumenten“ ermittelt wurden, auszuschließen sind.

D) § 19

- § 19 regelt die Beziehung nicht amtlicher Sachverständiger. Es sollen hierbei auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden können. Zwar versucht der Entwurf eine Unabhängigkeit des nicht amtlichen Sachverständigen zu gewährleisten, indem dieser nicht bestellt werden darf, wenn er oder

sie in den letzten zwei Jahren vor seiner Bestellung für den Projektwerber beruflich oder in sonstiger Weise tätig war. Jedoch gewährt dies noch lange keine richtige wirtschaftliche Unabhängigkeit, auch hinsichtlich einer möglicherweise künftigen Auftragsnahme.

BirdLife Österreich fordert, angesichts einer dringend gebotenen naturverträglichen Beschleunigung des Ausbaues der erneuerbaren Energien, eine personelle Aufstockung unabhängiger amtlicher Sachverständigen bei den Behörden und davon Abstand zu nehmen, vermehrt nicht amtliche Sachverständige beizuziehen, die in ihrer Beurteilung von Projekten keine wirkliche Unabhängigkeit gewährleisten können.

E) § 24 Abs. 2

- Gemäß des Entwurfs im § 25 Abs. 2 ist bei einer Interessenabwägung im Genehmigungsverfahren „davon auszugehen, dass ein überragendes öffentliches Interesse an Vorhaben der Energiewende besteht“.

Diese pauschale Vorgabe, dass Vorhaben der Energiewende immer im überragenden Interesse bestehen sollen, ist für BirdLife Österreich abzulehnen. Die RED III führt im Artikel 16f explizit an, dass „für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden“ sollen. **Dies fehlt im aktuellen Entwurf des EABG.**

BirdLife Österreich fordert weiters die Aufnahme dieser Bestimmung der RED III in das EABG:

Art. 16f RED III sieht die Möglichkeit vor, „in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels im Einklang mit den Prioritäten ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken.“

BirdLife Österreich plädiert, Natura 2000-Gebiete grundsätzlich vom Ausbau der Windkraft auszunehmen.

Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Natura 2000-Gebieten plädiert BirdLife Österreich dafür, diese sorgfältig – unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Datensätze und Instrumente – zu planen und mengen- und großenseitig zu begrenzen.

Weiters sieht es BirdLife Österreich als geboten, die Bestimmung der RED III zu übernehmen, wonach das überragende öffentliche Interesse bei Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energie bis zum Erreichen der Klimaneutralität gilt. Dies fehlt im aktuellen Entwurf des EABG.

F) § 27

- § 27 des Entwurfs des EABG regelt das „Vereinfachte Verfahren“. Hierbei sollen anerkannte Umweltorganisationen keine Beteiligungsrechte erhalten, was eine Missachtung der Aarhus-Konvention bedeutet.
- Weiters wird angeführt, dass – „sofern die Nachbarn, Inhaber von rechtmäßig geübten Wassernutzungen und Umweltanwälte nicht einwenden, dass es sich um ein Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen gemäß § 5 Z 31 handelt, gilt die Vermutung“, dass „das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen hat.“

BirdLife Österreich fordert, dass ebenso anerkannte Umweltorganisationen Parteistellung in vereinfachten Verfahren für Vorhaben nach § 13 Abs. 2 erhalten.

Weiters ist für BirdLife Österreich nicht haltbar, dass ein Nichteinwenden der angeführten Parteien der Nachbarn, Inhaber von rechtmäßig geübten Wassernutzungen und Umweltanwälte bedeuten soll, dass ein Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen haben kann. Die Behörde selbst muss Sorge tragen, mögliche Auswirkungen festzustellen und es nicht den Parteien „überlassen“, diese festzustellen.

BirdLife Österreich fordert, dass dieser Passus gestrichen wird.

G) § 28

- § 28 des Entwurfs des EABG regelt das Anzeigeverfahren nach § 13 Abs. 3. Hierbei sollen lediglich die Nachbarn Parteirechte erhalten. Sofern die Nachbarn nicht einwenden, dass es sich um ein Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen handelt, gilt die Vermutung, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen gemäß § 5 Z 31 hat.

Wie auch in § 27 haben anerkannte Umweltorganisationen, aber auch Umweltanwaltschaften keine Parteirechte, was eine Missachtung der Aarhus-Konvention bedeutet.

BirdLife Österreich fordert, dass auch anerkannte Umweltorganisationen und Umweltanwaltschaften Parteirechte im Anzeigeverfahren nach § 13 Abs. 3 haben, da dies ansonsten eine Missachtung der Aarhus-Konvention bedeutet.

Ebenso fordert BirdLife Österreich, dass die Behörde selbst Sorge tragen. Die Behörde selbst Sorge tragen, mögliche Auswirkungen festzustellen und es nicht den Nachbarn „überlassen“, diese festzustellen, sodass der Passus „Sofern die Nachbarn nicht einwenden, (...)“ gestrichen werden soll.

H) § 32

- § 32 des Entwurfs des EABG regelt u.a. das Fortbetriebsrecht von Vorhaben, deren Genehmigungsbescheid vom Verwaltungsgericht aufgehoben wurde. Laut Abs. 3 darf das Vorhaben bis zu einem Jahr, trotz Aufhebung, weiter betrieben werden. Dies bedeutet, dass trotz möglicherweise gravierender negativer Eingriffe in die Natur oder in Lebensräume, weiterhin diese Eingriffe vorgenommen werden dürfen.
- Gemäß Abs. 5 zu treffen dürfen Vorhaben oder Teile des Vorhabens bereits vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn die Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb des Vorhabens eingehalten werden. Dies ist weder hinsichtlich der Wahrung der Interessen des Natur- und Artenschutzes noch hinsichtlich der Planungssicherheit der Projektwerber vertretbar.

BirdLife Österreich fordert das Streichen des Passus, wonach Vorhaben weiterhin, trotz aufgehobenem Genehmigungsbescheid, betrieben werden dürfen.

BirdLife Österreich fordert das Streichen des Passus, wonach Vorhaben oder Teile des Vorhabens bereits vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden dürfen, wenn die Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb des Vorhabens eingehalten werden.

I) Anhang 1

- Vorhaben, die in Anhang 1 Spalte 1 angeführt sind, sowie Änderungen von Vorhaben der Energiewende sollen laut Entwurf des EAVG im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sein. Hinsichtlich Punkt Z2 des Anhangs 1 ist festzuhalten, dass die **Distanz der unteren Rotorblattspitze zum Boden kein geeignetes Kriterium für die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen** darstellt. Die damit verbundene Annahme, wonach pauschal ein geringes Risiko negativer Auswirkungen auf Schutzgüter bestünde, entbehrt einer belastbaren fachlichen Grundlage.

Der Punkt Z2 ist daher zu streichen. Allfällige Schwellenwerte für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens im Zuge von Repowering-Vorhaben sollten sich vielmehr am Ausmaß der Zunahme der überstrichenen Rotorfläche orientieren.

- Laut Z7 sollen Freiflächen-Solarenergieanlagen, welche im Grünland in zusammenhängender Bauweise auf einer Fläche bis höchstens 10.000 m² errichtet werden ebenso dem vereinfachten Verfahren unterliegen. Die Größe von 10.000 m² sieht BirdLife Österreich als zu hoch angesetzt an, wenn laut § 27 des Entwurfs des EABG anerkannte Umweltorganisationen keine Beteiligungsrechte erhalten sollen. Eine Größe von 10.000 m² kann – abhängig vom Standort – sehr wohl ökologisch negative Wirkungen haben. Erst recht, wenn – und das ist in der praktischen Umsetzung bereits jetzt bereits negativ zu beobachten – mehrere 10.000 m²-PV-Freiflächenanlagen in enger räumlicher Nähe errichtet werden.

BirdLife Österreich fordert daher an eine Herabsetzung des Schwellenwertes für die in Z7, Spalte 1 (Vereinfachtes Verfahren) angeführten Freiflächen-Solarenergieanlagen, welche

im Grünland in zusammenhängender Bauweise auf einer Fläche bis höchstens 10.000 m² errichtet werden, es sei denn die Projektfläche befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A bis C des Anhangs 2 des UVP-G 2000 von den im Entwurf angeführten 10.000 m² auf 5.000 m².

Dementsprechend sollte bzw. kann der Inhalt in Z7, Spalte 2 (Anzeigeverfahren) entfallen.

- In Spalte 2 werden laut Entwurf des EABG jene Formen der Vorhaben angeführt, welche nur einer Anzeige bedürfen sollen.

Hier werden u.a. auch „Freiflächen-Solarenergieanlagen auf Altlasten, welche nach dem Altlastensanierungsgesetz als Altlasten ausgewiesen wurden, auf genehmigten Deponien gemäß DVO 2008, auf Bergaugebieten gemäß MinroG und auf militärischen Flächen, mit Ausnahme von militärischen Übungsgeländen“ angeführt.

Jedoch beinhalten diese Flächen häufig großflächige Sonderstandorte, wie seltene Trocken- aber auch Feuchtlebensraumtypen, die Habitate für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellen. Eine reine Anzeigepflicht für genau diese Standorte wäre aus naturschutzfachlicher Sicht völlig verkehrt.

BirdLife Österreich plädiert, die in Spalte 2 im Entwurf des EABG angeführte Kategorie „Freiflächen-Solarenergieanlagen auf Altlasten, welche nach dem Altlastensanierungsgesetz als Altlasten ausgewiesen wurden, auf genehmigten Deponien gemäß DVO 2008, auf Bergaugebieten gemäß MinroG und auf militärischen Flächen, mit Ausnahme von militärischen Übungsgeländen“ jedenfalls in die Spalte 1 (Vereinfachtes Verfahren) zu verschieben.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Gábor Wichmann

Geschäftsführer BirdLife Österreich